



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Post-EEG-Anlagen

Rechtliche Rahmenbedingungen des Weiterbetriebs

pv magazin Webinar

26. Juni 2020

Dr. Steffen Herz

Über uns...



-► Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

- **branchenfokussiert**
- **bundesweit tätig**
- **9 RechtsanwältlInnen**
- **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...



Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz | Littenstraße 85 | 10179 Berlin
Telefon +49 30 609244-20 | Fax +49 30 609244-30 | E-Mail: info@vbrvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung | Geschäftssitz: 80 Charlottenburg 19 786
www.vonBredow-Valentin-Herz.de

Post-EEG-Anlagen – welche Teile des EEG gelten trotzdem weiter?

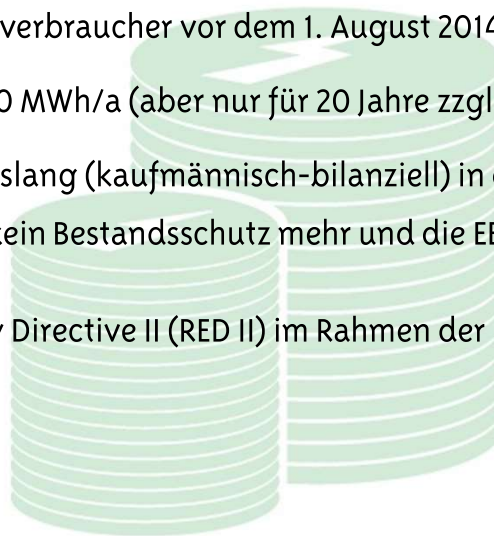
- U EEG formuliert „gesetzliches Schuldverhältnis“ zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.
- U Vergleichbar einem Vertrag folgen aus diesem verschiedene Rechte und Pflichten.
- U Anwendungsbereich grundsätzlich eröffnet, wenn Strom aus EE erzeugt und in das Netz eingespeist werden soll.
- U EEG regelt (etwas vereinfacht) zwei „Anspruchsgruppen“:
 -► Anspruch auf Netzanschluss und vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms
 -► den finanziellen Förderanspruch (entfällt nach 20 Jahren zzgl. IB-Jahr)
- U Ob spezifischer Anspruch geltend gemacht werden kann, ist abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – „netzbezogene“ Ansprüche können also weiter bestehen.

Rechte und Pflichten von post-EEG-Anlagen

- U Erhalten bleiben u.a. der Anspruch auf...
 -► Netzanschluss, Netzzugang und Abnahme (aber nur physikalisch)
 -► Entschädigung für Einspeisemanagementmaßnahmen
- U Aber u.a. auch...
 -► Pflicht zur Vorhaltung von Mess- und Fernsteuerungseinrichtungen für den Netzbetreiber (konkret abhängig von IB und Übergangsregelungen in § 100 EEG 2017)
 -► Regelungen zum Ausgleichsmechanismus (EEG-Umlage)
- U Und vor allem:
 -► Es besteht kein Anspruch auf kaufmännische Abnahme bzw. Aufnahme in den EEG-Bilanzkreis durch den Netzbetreiber
 -► Einspeisestelle/Strom muss vielmehr vom Anlagenbetreiber einem Bilanzkreis zugeordnet und 1/4-h bilanziert werden (technischer und administrativer Aufwand!)

Problem 1: EEG-Umlage

- U EEG-Umlage entfällt bei
 -► Bestandsanlagen, die vom Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben worden sind
 -► Anlagen ≤ 10 kW für höchstens 10 MWh/a (aber nur für 20 Jahre zzgl. des IB-Jahres)
 -► Folge: Wurde die Solaranlage bislang (kaufmännisch-bilanziell) in der Volleinspeisung betrieben, besteht mit Auslaufen der Förderung auch kein Bestandsschutz mehr und die EEG-Umlage fällt in Höhe von 40 % an
- U ABER: Umsetzung der Renewable Energy Directive II (RED II) im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle bringt vielleicht umfassende Befreiung für Kleinanlagen



Problem 2: kaufmännisch Abnahme/Vermarktung

U Lösungsansätze (zur Diskussion):

-► Inselbetrieb?
-► Anschlussförderung?
-► Abnahme zum Monatsmarktwert Solar durch den Netzbetreiber? Ggf. zzgl. Bonus oder abzgl. Kosten?
-► P2P-Modelle? Prosumer-Handelsplattformen?
-► Vereinfachung der regulatorischen Rahmenbedingungen, u.a. Bilanzierung über Standardeinspeisepprofile?
-► Vereinfachte Ausstellung von Herkunftsnachweisen?
-► Alternativmodelle wie Net-Metering?



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Steffen Herz

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbmh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht